

Merkblatt für Kursleiter/innen der Berliner Volkshochschulen

Ausfallhonorar im Krankheitsfall

Rechtsgrundlage und Regelungen

Nr. 6 (5) der Honorarvorschriften VHS legt zum Ausfallhonorar im Krankheitsfall ab 01.08.2014 fest:

„Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.“

Meldung der Krankheit

Sollten Sie als Kursleiter/in wegen Krankheit Kurstermine nicht halten können, müssen Sie dies unverzüglich vor dem nächsten Kurstermin der jeweils zuständigen VHS mitteilen. Mit der jeweils zuständigen VHS sprechen Sie ab, ob Kurstermine vertreten werden oder ausfallen und ggf. von Ihnen im Anschluss an die reguläre Kursdauer nachgeholt werden können.

Ausfallhonorar

Sollte eine Erkrankung länger als drei Tage dauern, können Sie ein Ausfallhonorar erhalten. Voraussetzung für die Zahlung des Ausfallhonorars ist, dass Ihre Arbeitnehmerähnlichkeit anerkannt worden ist. Das Ausfallhonorar muss beantragt werden und die Leistungsunfähigkeit muss ärztlich bescheinigt worden sein.

Höhe des Ausfallhonorars

Das Ausfallhonorar beträgt 80% des regulär zu erwartenden Honorars ab dem 4. Tag der bescheinigten Leistungsunfähigkeit.

Kursleiter/in an mehr als einer Volkshochschule des Landes Berlins

Wenn Sie an mehreren Berliner Volkshochschulen als Honorarkraft tätig sind, müssen Sie an jeder dieser Volkshochschulen einen Antrag auf Ausfallhonorar im Krankheitsfall stellen. Der Anspruch besteht insgesamt gegenüber dem Land Berlin, die Berechnung der Anspruchstage bezieht sich auf die Gesamtheit der Honorarverträge mit Volkshochschulen des Landes Berlin.

Berechnung der Leistungsunfähigkeit

Anspruch auf Ausfallhonorarzahlung besteht ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit. Es werden die Kalendertage ab Beginn der Leistungsunfähigkeit wie ärztlich bescheinigt gezählt. Ob dies Tage mit oder ohne Unterrichtsverpflichtung sind, ist ohne Bedeutung. Sechs Wochen oder 42 Kalendertage sind der maximale Zeitraum der anerkennungsfähigen Leistungsunfähigkeit pro Jahr.

Kursausfall

Das Ausfallhonorar wird nur gezahlt bei Kursen, die stattfinden bzw. nach den jeweiligen Vereinbarungen oder Festlegungen zur Mindestteilnehmerzahl stattfinden könnten, jedoch wegen Krankheit der Kursleitung nicht durchgeführt werden.